

(4) Das Institut für Sorbische Volksforschung der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin, die Karl-Marx-Universität Leipzig sowie andere entsprechende wissenschaftliche und gesellschaftliche Institutionen sind gemäß § 29 Abs. 2 des Gesetzes über das einheitliche sozialistische Bildungssystem verpflichtet, in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Organen der Volksbildung und dem Sorbischen Institut für Lehrerbildung, die Qualifizierung der Lehrer und Erzieher im zweisprachigen Gebiet wirksam zu unterstützen.

(5) Zur wissenschaftlichen, methodischen und praktischen Anleitung und Unterstützung des Sorbisch Unterrichts und der Bildungs- und Erziehungsarbeit an zweisprachigen Schulen und Erziehungseinrichtungen wird vom Ministerium für Volksbildung als Fachzeitschrift für sorbische Lehrer und Erzieher die „Serbska šula“ herausgegeben. Für die Anleitung und Unterstützung der Lehrer und Erzieher und Schulfunktionäre in politischen und pädagogischen Fragen werden durch die Deutsche Lehrerzeitung Beiträge zur sozialistischen Bildung und Erziehung im zweisprachigen Gebiet herausgegeben.

## § 12

#### Aufgaben der Leiter der Volksbildungsorgane und -einrichtungen

(1) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke Cottbus und Dresden und der zweisprachigen Kreise sowie die Leiter der Einrichtungen der Volksbildung im zweisprachigen Gebiet sichern, daß die sich aus dieser Durchführungsbestimmung ergebenden Aufgaben in ihre Leitungstätigkeit einbezogen und erforderliche Maßnahmen eingeleitet und durchgeführt werden.

(2) Die Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke Cottbus und Dresden und der zweisprachigen Kreise sowie die Leiter der Einrichtungen im zweisprachigen Gebiet sichern, daß die für die Arbeit auf dem Gebiet, der Volksbildung in den zweisprachigen Kreisen, Schulen und Erziehungseinrichtungen erforderlichen Lehrer, Erzieher und Schulfunktionäre herangebildet, für ihre Arbeit im zweisprachigen Gebiet befähigt und entsprechend den gesellschaftlichen und schulpolitischen Erfordernissen eingesetzt werden.

(3) Zur Unterstützung der Bezirksschulräte bei der schulpolitischen und inhaltlichen Anleitung und Kontrolle der zweisprachigen Kreise und der Volkselementarbildung im zweisprachigen Gebiet ist bei den Abteilungen Volksbildung der Räte der Bezirke Cottbus und Dresden je ein Inspektor tätig, der die sorbische Sprache beherrscht. Weiterhin wird in den Abteilungen Volksbildung der beiden Bezirke zusätzlich je ein Fachrichtungsleiter für Sorbisch eingesetzt.

(4) In Kreisen mit mehr als 5 zweisprachigen Schulen wird zur Unterstützung der Arbeit des Kreisschulrates ein Fachberater für Sorbisch eingesetzt. In Kreisen mit weniger als 5 zweisprachigen Schulen werden diese Aufgaben vom Fachrichtungsleiter für Sorbisch des jeweiligen Bezirkes wahrgenommen.

## \*§ 13

#### Schlußbestimmungen

(1) Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- a) Siebente Durchführungsbestimmung vom 30. April 1904 zum Gesetz über die sozialistische Entwicklung des Schulwesens in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 482)
- b) Direktive vom 12. August 1954 zur Verbesserung der Arbeit der allgemeinbildenden Schulen hinsichtlich des Schulwesens im zweisprachigen Gebiet (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung S. 217)
- c) Anweisung vom 26. Juni 1963 zur Erteilung des Sorbischunterrichts an Berufsschulen des zweisprachigen Gebietes (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Volksbildung S. 122).

Berlin, den 20. Dezember 1968

Der Minister für Volksbildung  
Honecker \* 1

### Fünfte Durchführungsbestimmung\* zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Sonderschulwesen —

vom 20. Dezember 1968

Auf Grund des § 79 des Gesetzes vom 25. Februar 1965 über das einheitliche sozialistische Bildungssystem (GBl. I S. 83) wird zur Durchführung des § 19 über die Sonderschulen im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe folgendes bestimmt:

## § 1

#### Geltungsbereich

Diese Durchführungsbestimmung gilt für das Sonderschulwesen, nämlich für alle Sonderschulen im Bereich der Volksbildung, Sonderschulen und Klassen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens (einschließlich Kindergärten und Berufsschulen), sonderpädagogische Beratungsstellen sowie für ambulant tätige Pädagogen in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens.

## § 2

#### Das Sonderschulwesen

(1) Zum Sonderschulwesen gehören als Einrichtungen für wesentlich physisch oder psychisch geschädigte schulbildungsfähige Kinder und Jugendliche:

Schulen für Schwachsinnige

Schulen für Gehörlose

Schulen für Schwerhörige

Schulen für Sprachgestörte

Schulen für Blinde

Schulen für Sehschwache

Schulen für Körperbehinderte

Schulen bzw. Klassen für langfristig stationär Behandlungsbedürftige bzw. chronisch Erkrankte in Einrichtungen des Gesundheits- und Sozialwesens

sonderpädagogische Beratungsstellen.

\* 4. DB vom 20. Dezember 1960 (GBl. II Nr. 3 S. 33)